

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 7. Februar 2019

Nr. 3/2019

Nr. 19	Stadt Kirchenlamitz; TenneT TSO GmbH, Kartierungsarbeiten Ostbayernring (Redwitz – Schwandorf)	Seite 17	Nr. 24	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Fläche-nutzungsplans zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nesselrangen“ im OT Leupoldsdorf	Seite 20
Nr. 20	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2019	Seite 18	Nr. 25	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“, Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 20
Nr. 21	Stadt Markt-leuthen; TenneTTSO GmbH, Kartierungsarbeiten Ostbayernring (Redwitz – Schwandorf)	Seite 18	Nr. 26	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren	SB Nr. 4824124426 Seite 21
Nr. 22	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Haushaltssatzung für 2019	Seite 19	Nr. 27	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung	SB Nr. 3388024568 Seite 21
Nr. 23	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Einbeziehungssatzung im Bereich des Flurwegs Ortsteil Röthenbach	Seite 20			

Nr. 19 **Gesetzestext des § 44 EnWG**

Bekanntmachung der Stadt Kirchenlamitz

Ortsübliche Bekanntmachung: Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) beginnen ab Februar 2019 weiterführende umweltfachliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Die Firma TNL-Umweltplanung und das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung des Ostbayernrings vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden. Bestandteil der Kartierungsarbeiten wird auch die Erfassung von Habitat- u. Höhlenbäumen sein. Diese Bäume dienen möglicherweise als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten. Die erfassten Bäume werden per GPS eingemessen und mittels Farbspray markiert.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei diesen Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

28.01.2019,

TenneT TSO GmbH

§ 44 Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Kirchenlamitz für das Haushaltsjahr 2019**

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz (Hauptschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 493.100,00 €
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 287.550,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.130,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 10.01.2019,

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 21

Bekanntmachung der Stadt Marktleuthen

**Ortsübliche Bekanntmachung: Kartierungsarbeiten
Ostbayernring ab Februar 2019**

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) beginnen ab Februar 2019 weiterführende umweltfachliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Die Firma TNL-Umweltplanung und das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung des Ostbayernrings vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden. Bestandteil der Kartierungsarbeiten wird auch die Erfassung von Habitat- u. Höhlenbäumen sein. Diese Bäume dienen möglicherweise als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten. Die erfassten Bäume werden per GPS eingemessen und mittels Farbspray markiert.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei diesen Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

28.01.2019,

TenneT TSO GmbH

**§ 44
Vorarbeiten**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Nr. 22

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.086.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 915.600 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf 4.062 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 225,4062 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Thiersheim, 10.01.2019,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. Hofmann, Gemeinschaftsvorsitzender

**Bauleitplanung der Stadt Arzberg;
Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 BauGB im Bereich des Flurwegs Ortsteil Röthenbach**

Die Stadt Arzberg erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 BauGB für das Grundstück Flur-Nr. 255/1 der Gemarkung Röthenbach folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1

Das Grundstück Fl.Nr. 255/1, Gemarkung Röthenbach, wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genannte Fläche ist im anhängigen Lageplan M = 1:1000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.

§ 3

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Falle der Bebauung der einbezogenen Fläche an der westlichen Grundstücksgrenze eine intensive Eingrünung vorzunehmen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Arzberg, 30.01.2019,

Stadt Arzberg,
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau sowie zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nesselrangen“ im OT Leupoldsdorf;
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Tröstau hat mit Beschluss vom 28.09.2018 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsteils Leupoldsdorf sowie zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nesselrangen“ eingeleitet.

Von der Bauleitplanung sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 1271/77 und 1271/78 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 714/38 der Gemarkung Tröstau umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von zwei weiteren Bauparzellen zur Wohnbebauung geschaffen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 23.01.2019,

Gemeinde Tröstau;
gez. Martini, Erster Bürgermeister

Nr. 25

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“ beschlossen. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge am 16.08.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.10.2018 bis 26.11.2018 durchgeführt. Die Abwägung der daraufhin eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2019. Eine Überarbeitung des Entwurfs der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung war aufgrund der Abwägung nicht veranlasst.

Der Entwurf zu den textlichen Festsetzungen mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

15.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht vorgetragene Belange gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Belange sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, sowie damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tröstau, 28.01.2019,

Gemeinde Tröstau;
gez. Martini, Erster Bürgermeister

Nr. 26

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 11.01.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4824124426 angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.01.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 24.01.2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 27

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.01.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3388024568 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 24.01.2019,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

